

Turn- und Sportverein Ebersdorf e.V.
Frankenberger Str. 219 b
09131 Chemnitz
Telefon/Fax: 0371-420161
E-Mail: www.tus-ebersdorf.de

Gültigkeitsangabe: - Aktuell -
Satzung vom 21.03.2014,
in der Fassung vom 27.03.2015

(Am 29.07.15 im Vereinsregister Amtsgericht Chemnitz
unter VR 240 eingetragen)

Satzung des Turn- und Sportvereines Ebersdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Ebersdorf e.V.
(folgend TuS Ebersdorf genannt)

(2) Er hat seinen Sitz in Chemnitz-Ebersdorf und ist Nachfolger des früheren Turnvereines Ebersdorf.

(3) Der TuS Ebersdorf ist im Vereinsregister der Stadt Chemnitz unter der Nummer 240 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der TuS Ebersdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der vielseitigen Ausübung und Förderung des Sports nach den Satzungen und Richtlinien des Landessportbundes Sachsen e.V. und des Stadtsportbundes Chemnitz, soweit die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt, wahrt das Prinzip der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der TuS Ebersdorf ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

(1) Mittel des TuS Ebersdorf dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TuS Ebersdorf.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TuS Ebersdorf fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des TuS Ebersdorf keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des TuS Ebersdorf kann jede natürliche geschäftsfähige Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den TuS Ebersdorf ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(2) Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der jeweils gültigen Beitragsordnung des TuS Ebersdorf geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung in der Mitgliedsliste.

(5) Der Austritt aus dem TuS Ebersdorf erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jeweils zum Quartalsende der überreichten Austrittserklärung möglich. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist auf Antrag der Sportgruppen oder Abteilungen und/oder durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch in der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

(7) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Haushaltsprüfer
- d) Der Ausschuss – mit der Bezeichnung „Erweiterter Vereinsvorstand“.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Vereinsmitgliedern.

(2) Die teilnehmenden Mitglieder sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die Teil des Protokolls wird.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
die Wahl des Vorstandes,

1. die Entgegennahme und Bestätigung der Jahresberichte des Vorstandes, der Haushaltsprüfer, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Haushaltsprüfer,
4. nach Vorschlag des Vorstandes eine angemessene Ehrenamtspauschale für alle Mitglieder des Vereins, die wesentliche Aufgaben der Vereinsarbeit übernehmen, zu beschließen,
5. die Festlegung der Aufnahmegebühren und der Beitragssätze,
6. die Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
7. die Änderung der Satzung,
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. die Auflösung des TuS Ebersdorf.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und Aushang eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 28. Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden, wenn Vorschläge vorliegen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied kann sich aus gewichtigem Grund mit schriftlicher Vollmacht durch eine natürliche geschäftsfähige Person vertreten lassen.

Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Mitglieder.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes, seine Stellvertreter oder ein vom Vorstand bestelltes Vereinsmitglied leiten die Versammlung.

(6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(7) Die Wahl des Vorstandes und der Haushaltsprüfer erfolgt in nicht offener Abstimmung.

(8) Der Vorstand und die Haushaltsprüfer werden in Einzelabstimmung gewählt.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des TuS Ebersdorf bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlentscheidungen mit mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen ist. Das Protokoll kann von allen Mitgliedern während der Sprechzeiten des Vorstandes eingesehen werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und Beisitzern. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, kann durch die anderen Mitglieder des Vorstandes, für die restliche Amtsdauer, die Übernahme der Rechtsgeschäfte beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung, Ehrenamtsfreibetrag, gezahlt wird.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den TuS Ebersdorf gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vertretungsberechtigten haben gemeinsame Vertretungsbefugnis.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des TuS Ebersdorf, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand ist im TuS Ebersdorf zum Erlass von Ordnungen, die den Geschäftsbetrieb, den Verwaltungsbereich oder den Sportbetrieb regeln, berechtigt.

§ 9 Die Haushaltsprüfer

- (1) Die Haushaltsprüfer (vormals Kassenprüfer) sind Mitglieder des TuS Ebersdorf und werden für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Zu wählen sind mindestens 2 Haushaltsprüfer.
- (2) Sie nehmen Einsicht in alle Haushaltsvorgänge des TuS Ebersdorf und erstellen jährlich einen Prüfbericht, welcher dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegt wird und der Abstimmung bedarf.

§ 10 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss ist ein beratendes Organ des TuS Ebersdorf und wird im Sprachgebrauch - erweiterter Vorstand - genannt.
- (2) Ständige Mitglieder sind die Leiter der Abteilungen.
- (3) Der Ausschuss tagt auf Anforderung des Vorstandes und mit schriftlicher Einladung unter Vorlage der Tagesordnung.

